Anlage 1
(zu § 6 Abs. 7)

WAHLKARTE
für die Landtagswahl am xx.xx.20xx

Gemeinde	Wahlsprengel	Wahlbezirk
Straße, Hausnummer		Fortlaufende Zahl im Wählerverzeichnis
Vor- und Familienname		Geburtsjahr
Die oben bezeichnete Person ist berechtigt, ihr Wahlrecht auch außerhalb des für den oben bezeichneten Sprengel eingerichteten Wahllokals auszuüben.		
Ort, Datum …….. Gemeindewahlleiter Gemeinde-siegel		

Ich, als die obgenannte Person, erkläre mit meiner Unterschrift eidesstattlich, dass ich den inliegenden Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt habe. Ich bestätige, dass ich die Wahlkarte an dem unten angeführten Ort und zu dem unten angeführten Zeitpunkt verschlossen habe.		
Ort	Staat (wenn d. Ort im Ausland liegt)	Unterschrift
Datum (Tag, Monat, Jahr)	Uhrzeit	

Mit dieser Wahlkarte können Sie Ihre Stimme für die Landtagswahl in folgender Weise abgeben:

Briefliche Stimmabgabe vom Ausland oder vom Inland aus, sofort nach Erhalt der Wahlkarte

- Legen Sie den von Ihnen ausgefüllten Stimmzettel in das Wahlkuvert, geben Sie dieses in diese Wahlkarte und kleben Sie die Wahlkarte zu (bei schadhafter Gummierung der Lasche ein Klebemittel verwenden).
- Füllen Sie die angeführten Felder (Ort, Staat, Datum und Uhrzeit der Stimmabgabe) vollständig aus. Geben Sie die vorgedruckte eidesstattliche Erklärung ab und bestätigen Sie die gemachten Angaben, indem sie Ihre Unterschrift beisetzen. Die Wahlkarte muss spätestens bis zum Schließen des letzten Wahllokals im Land verschlossen worden sein.
- Frankieren Sie die Wahlkarte bitte ausreichend und übermitteln Sie diese so rechtzeitig an die zuständige Gemeindewahlbehörde, dass sie spätestens am 8. Tag nach dem Wahltag bis 14.00 Uhr beim Gemeindeamt einlangt.

Stimmabgabe vor einer Wahlbehörde oder einer Kommission für Gehunfähige am Wahltag

- Übergeben Sie dem Wahlleiter die Wahlkarte, der Sie zuvor Stimmzettel und Wahlkuvert entnommen haben.
- Der Wahlleiter erklärt Ihnen die weiteren Schritte für die Stimmabgabe.

Diese Wahlkarte ist bis zur Stimmabgabe sorgfältig zu verwahren.
Abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten werden von der Gemeinde nicht ersetzt.

WAHLKARTE

Gemeindewahlbehörde xxx
AUSTRIA

Rückseite